

# Satzung des Sportclub Rist Wedel e.V.

## Änderungsvorschläge zur Mitgliederversammlung (MV) am 18. Mai 2017

### § 3 Selbstlosigkeit und Gewaltfreiheit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Er ist parteipolitisch und weltanschaulich neutral. **Der Verein verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist.**

### § 14 Geschäftsführender und erweiterter Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein gemäß § 26 (1) BGB gerichtlich und außergerichtlich. **Er besteht aus fünf Personen, Zu ihm gehören: der dem ersten Vorsitzenden, dem der zweiten Vorsitzenden und der dem Kassenwart sowie mindestens drei zwei weiteren Beisitzern, deren Aufgabengebiete vorstandsintern verteilt werden. Darüber hinaus kann die Mitgliederversammlung bei Bedarf weitere Beisitzer in den erweiterten Vorstand wählen, die allerdings nur beratende Funktion haben und nicht stimmberechtigt sind.**
2. Die Vertretung des Vereins erfolgt durch die Mehrheit der **geschäftsführenden** Vorstandsmitglieder.
- ~~3. Für Rechtshandlungen und Urkunden, die den Verein vermögensrechtlich zu Leistungen von nicht mehr als 5.000,- € verpflichten, reicht die Vertretung durch den ersten oder zweiten Vorsitzenden in Verbindung mit einem weiteren Vorstandsmitglied aus.~~
3. Für Arbeitsverträge, die der geschäftsführende Vorstand für den SCR abschließt, reicht die Unterschrift von zwei **geschäftsführenden** Vorstandsmitgliedern, sofern diese eine reguläre Kündigungsmöglichkeit von nicht mehr als drei Monaten zum Quartalsende eines Kalenderjahrs beinhalten **und einen monatlichen Bruttoarbeitslohn von 1.500 € nicht überschreiten.**
4. Der geschäftsführende Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl **der Mitglieder des erweiterten Vorstands und der beiden zweier** Kassenprüfer erfolgt analog.
5. Der bisherige geschäftsführende Vorstand bleibt bis zu einer Neu- oder Wiederwahl im Amt. Die Amtszeit beginnt mit der Annahme der Wahl.
6. Die Eintragung ins Vereinsregister hat unverzüglich zu erfolgen.
7. Der geschäftsführende Vorstand kann nach seinem Ermessen Aufgaben an Dritte delegieren, die auf Einladung des Vorstands auch als nicht stimmberechtigte Mitglieder an Vorstandssitzungen teilnehmen können.

### § 18 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde in der **Mitgliederversammlung am 18.05.2017 angenommen und tritt mit der Annahme** in Kraft.

## **Begründungen für die Satzungs-Änderungsanträge:**

### **Zu § 3 Selbstlosigkeit und Gewaltfreiheit**

Der SC Rist hat sich mittlerweile dem Kinderschutz verpflichtet und seine Trainer, Kinder und Jugendlichen sowie die Mitglieder des Vorstands entsprechend geschult. Auch gibt es zwei Beauftragte für den Kinderschutz, an die sich im Falle des Falles Mitglieder vertrauensvoll wenden können. Im Rahmen der Schulungsmaßnahmen durch den Landessportbund wurde uns dringend empfohlen, das Schutzziel der Gewaltfreiheit in die Satzung mit aufzunehmen.

### **Zu § 14 Geschäftsführender und erweiterter Vorstand**

Die bislang gültige Satzung erwähnt zwar den Begriff des „geschäftsführenden Vorstands“, definiert ihn aber an keiner Stelle. Die Satzung lässt auch völlig offen, inwieweit es einen Unterschied zum „Vorstand“ im Allgemeinen gibt. Obendrein ist unklar, wie viele Personen dem Vorstand angehören, da es der MV freisteht, zusätzliche Beisitzer zu wählen, ohne die Anzahl zu begrenzen. Gegenwärtig gehören dem Vorstand neun Personen an. Bei jeder Änderung der Zusammensetzung muss recht aufwendig ein Notar eingeschaltet werden, damit das Amtsgericht die neue Zusammensetzung anerkennt. Amtlicherseits ist aber nur gefordert, Änderungen des geschäftsführenden Vorstands anzuzeigen.

Aus Sicht unseres gegenwärtigen Vorstands hat es sich bewährt, regelmäßig in einer größeren Runde zu tagen, da dadurch viele Teile des Vereins an den Entscheidungsprozessen beteiligt sind. Aber wenn es darum geht, nach außen hin Verantwortung zu übernehmen und dies per Unterschrift zu dokumentieren, ist die Größe hinderlich. Hier sollte klar geregelt sein, wer den Verein im rechtlichen Sinn vertritt.

Außerdem gibt es im Kern des Vorstands nur einen geringen Personalwechsel, im Gesamtvorstand aber schon häufiger. Die Einschaltung eines Notars und des Amtsgerichts ist also seltener erforderlich.

### **Zu §18 Inkrafttreten der Satzung**

Es muss definiert werden, wann die Satzung in Kraft tritt. Da auf der kommenden MV schon die Mitglieder des geschäftsführenden und des erweiterten Vorstands gewählt werden soll, muss die Satzung unmittelbar mit ihrer Annahme in Kraft treten.

Als Vorstand des SC Rist bitten wir darum, die Änderungsvorschläge anzunehmen.